

einen Preis, der nach Festsetzung durch den Hersteller oder den Importeur und Billigung durch die staatlichen Stellen als Höchstpreis verbindlich und als solcher auf allen Stufen der Absatzkette bis zum Verkauf an den Verbraucher einzuhalten ist.

Ebenso hat Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten eine Tabelle der Kleinverkaufspreise je Gruppe von Tabakwaren festlegen können, weder den Zweck noch die Wirkung, es den Mitgliedstaaten zu erlauben, den Importeuren von Tabakwaren unter Artikel 30 EWG-Vertrag zuwiderlaufenden Bedingungen einen Mindesteinzelhandelspreis vorzuschreiben, da diese Bestimmung nur die Erhebung der

Verbrauchssteuer auf Tabakwaren erleichtern soll.

2. Verpflichtet ein Mitgliedstaat ein Tabakwaren einführendes Unternehmen dadurch zur Einhaltung von Mindesteinzelhandelspreisen, daß er sich weigert, Steuerbanderolen mit niedrigeren Preisen für Tabakwaren als den in der nationalen Tabelle vorgesehenen Preisen auszugeben, ohne die Gestehungskosten des Unternehmens und die Möglichkeit für dieses Unternehmen, den sich daraus ergebenden Wettbewerbsvorteil über die Einzelhandelspreise seiner Erzeugnisse weiterzugeben, zu berücksichtigen, so stellt dies eine gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßende Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar.

## SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache C-287/89 \*

### I — Sachverhalt und Verfahren

— die Artikel 30 ff. EWG-Vertrag über mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten und Maßnahmen gleicher Wirkung;

#### A — *Rechtlicher Rahmen*

##### 1. *Gemeinschaftsvorschriften*

— die Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchssteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. L 303, S. 1).

In der vorliegenden Rechtssache geht es um folgende Bestimmungen:

\* Verfahrenssprache: Niederländisch.

In der ersten Begründungserwägung dieser auf die Artikel 99 und 100 EWG-Vertrag gestützten Richtlinie wird ausgeführt, Ziel des Vertrages sei es, eine Wirtschaftsunion mit gesundem Wettbewerb und binnenmarkähnlichen Verhältnissen zu schaffen. Im Bereich der Tabakwaren setze die Verwirklichung dieses Zieles voraus, daß die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse dieses Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschten und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt nicht behinderten.

In der Richtlinie sind die allgemeinen Grundsätze der stufenweisen Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern, die die Mitgliedstaaten auf Tabakwaren erheben, sowie die auf den verschiedenen Stufen dieser Harmonisierung anwendbaren Kriterien niedergelegt. Die zweite Harmonisierungsstufe begann am 1. Juli 1978 (Artikel 3 der Richtlinie 77/805/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977; ABl. L 338, S. 22); sie wurde durch die Richtlinie 80/1275/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. L 375, S. 76), die Richtlinie 81/463/EWG des Rates vom 24. Juni 1981 (ABl. L 183, S. 32), die Richtlinie 82/2/EWG des Rates vom 21. Dezember 1981 (ABl. 1982 L 5, S. 11), die Richtlinie 82/877/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 (ABl. L 369, S. 36), die Richtlinie 84/217/EWG des Rates vom 10. April 1984 (ABl. L 104, S. 18) und die Richtlinie 86/246/EWG des Rates vom 16. Juni 1986 (ABl. L 164, S. 26) verlängert. In dieser letzteren Richtlinie, die ab 1. Januar 1986 anwendbar ist, wurde die Verlängerung nicht zeitlich begrenzt.

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/464 sieht folgendes vor: „Inländische und eingeführte Zigaretten unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer nach dem Kleinverkaufs-

höchstpreis einschließlich Zölle berechneten proportionalen Verbrauchsteuer sowie einer nach Erzeugniseinheit berechneten spezifischen Verbrauchsteuer.“ Gemäß Artikel 4 Absatz 4 kann die Verbrauchsteuer auf Zigaretten eine Mindestbesteuerung enthalten, deren Höchstgrenze für jede Stufe vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt wird. Diese Mindestverbrauchsteuer darf während der zweiten Harmonisierungsstufe nicht höher sein als 90 % des Gesamtbetrags aus proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer, die die Mitgliedstaaten auf die Zigaretten der Preisklasse erheben, die am meisten gefragt ist (Artikel 10b der Richtlinie). Während dieser Stufe können die Mitgliedstaaten die Zölle aus der Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsteuer ausschließen.

Artikel 5 der Richtlinie bestimmt:

„1. Die Hersteller und Importeure bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse den Kleinverkaufshöchstpreis. Diese Vorschrift steht jedoch der Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Preisüberwachung oder die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise nicht entgegen.

2. Die Mitgliedstaaten können indessen zur Erleichterung der Verbrauchsteuererhebung eine Tabelle der Kleinverkaufspreise je Gruppe von Tabakwaren unter der Voraussetzung festlegen, daß jede Tabelle so umfassend und so stark aufgefächert ist, daß sie der Verschiedenartigkeit der Gemeinschaftserzeugnisse voll gerecht wird. Jede Tabelle gilt für alle Erzeugnisse der von ihr erfaßten Gruppe von Tabakwaren, ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung, Ursprung der Erzeugnisse oder der verwendeten Rohstoffe, auf die Eigenschaft der Unternehmen oder auf andere Kriterien.“

2. *Innerstaatliche Vorschriften*

Die Erhebung der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren ist in Belgien durch das Gesetz vom 31. Dezember 1947 über die steuerliche Regelung für Tabak (*Belgisch Staatsblad* vom 31. 12. 1947) sowie durch eine einer Ministerialverordnung vom 22. Januar 1948 als Anhang beigegebene Verordnung (*Moniteur belge* vom 18. 2. 1948) geregelt.

Die Erhebung der Steuer wird durch das System der sogenannten „Steuerbanderolen“ gewährleistet.

Auf diesen Banderolen ist der Einzelhandelspreis angegeben.

Zur Erleichterung der Erhebung der Steuer ist für jede Gruppe von Erzeugnissen eine Tabelle der Einzelhandelspreise und somit der Steuerbanderolen festgelegt.

Während des in Frage stehenden Zeitraums war die Tabelle in einer Ministerialverordnung vom 26. März 1986 (*Moniteur belge* vom 28. 3. 1986, S. 4111) festgelegt.

Die niedrigsten Preisklassen dieser Tabelle waren folgende:

Einzelhandelspreis in BFR	Zahl der in der Verpackung enthaltenen Zigaretten
59	20
67	25
125	50
240	100

Diese Einzelhandelspreise wurden durch eine Verordnung des Finanzministers vom 20. Dezember 1988 (*Moniteur belge* vom 30. 12. 1988, S. 17901) wie folgt angehoben:

- 59 BFR
- 74 BFR
- 135 BFR
- 270 BFR

B — *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Dem Rechtsstreit liegt die Ablehnung des Antrags eines Importeurs, der Bene BV (im weiteren: Firma Bene), auf Ausgabe von Steuerbanderolen mit einem niedrigeren Preis als dem in der niedrigsten Klasse des durch die genannte Ministerialverordnung vom 26. März 1986 festgelegten Tabelle durch den belgischen Finanzminister im Dezember 1986 zugrunde (der Antrag der Firma Bene betraf einen Verkaufspreis von 48 BFR für eine Zigarettenspackung mit 20 Zigaretten und von 58 BFR für eine Packung mit 25 Zigaretten).

Die Kommission war der Auffassung, die Importeure von Tabakwaren könnten unter diesen Voraussetzungen keine niedrigeren Einzelhandelspreise für ihre Erzeugnisse festlegen als die von der belgischen Verwaltung festgesetzten, was bewirke, daß der sich aus niedrigeren Gestehungspreisen ergebende Wettbewerbsvorteil neutralisiert werde.

Am 15. Dezember 1987 richtete die Kommission an das Königreich Belgien ein Aufforderungsschreiben nach Artikel 169 Ab-

satz 1 EWG-Vertrag, in dem sie einen Verstoß Belgiens gegen Artikel 30 EWG-Vertrag geltend machte.

In seiner Antwort vom 29. Januar 1988 bestritt das Königreich Belgien die Begründetheit dieses Vorwurfs. Es machte insbesondere geltend, die streitige Entscheidung sei deshalb ergangen, weil die von der Firma Bene vorgeschlagenen Preise zu stark von den Preisen abwichen, die allgemein auf dem belgischen Markt für Tabakwaren europäischer Unternehmen mit vergleichbarem Produktionsniveau verlangt würden.

Am 23. November 1988 gab die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag ab.

Das Königreich Belgien weigerte sich, dieser Stellungnahme nachzukommen, und machte in einem Schreiben seines Ständigen Vertreters bei den Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1989 geltend, seine Tabelle der Steuerbanderolen entspreche den Erfordernissen des Artikels 5 der Richtlinie 72/464, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Die in dieser Tabelle enthaltenen verschiedenen Preisklassen spiegelten die Einzelhandelspreise wider, die tatsächlich auf dem gesamten belgischen Markt praktiziert würden.
- 2) Die Tabelle sei ausreichend umfassend und aufgefächert, da sich bei ihrer Anwendung bis jetzt kein Problem ergeben habe. Beweis hierfür sei, daß für Bänderolen für die Zigaretten der niedrigsten Preisklassen eine sehr geringe Nachfrage bestehe.

- 3) Die Auswahl der in der Tabelle enthaltenen Preise mache einen gesunden Wettbewerb der Hersteller und Importeure im Sinne der Begründungserwägungen der Richtlinie 72/464 möglich.

- 4) Die belgische Tabelle enthalte, wie jede andere Tabelle, notwendigerweise eine niedrigste Preisklasse, die in einem fast ausschließlich am Wert orientierten System, wie dem in Belgien praktizierten, ein grundlegendes Element mit im wesentlichen steuerlichen Charakter darstelle, das geeignet sei, die Erhaltung eines gewissen Niveaus der Verbrauchssteuer- und Mehrwertsteuereinnahmen zu gewährleisten.

Da diese Argumente die Kommission nicht überzeugten, hat sie eine Klage beim Gerichtshof erhoben, die am 18. September 1989 in das Register der Kanzlei eingetragen worden ist.

### C — Verfahren vor dem Gerichtshof

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung zu eröffnen. Er hat die Kommission und das Königreich Belgien außerdem aufgefordert, vor der mündlichen Verhandlung mehrere Fragen zu beantworten.

### II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat,

indem es sich geweigert hat, an einen Importeur von Tabakwaren Steuerbanderolen mit niedrigeren Preisen als den vorgesehenen Mindestpreisen auszugeben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das *Königreich Belgien* beantragt,

— die Klage abzuweisen;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### III — Vorbringen der Parteien

#### A — Zur Begründung der Klage

Die *Kommission* räumt ein, daß die Klage ausschließlich auf Artikel 30 EWG-Vertrag und nicht auf die Bestimmungen der Richtlinie 72/464 gestützt sei. Artikel 5 dieser Richtlinie übernehme nur die in Artikel 30 niedergelegten Grundsätze in die auf die Erhebung der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren anwendbaren Regeln. Es sei demgemäß überflüssig, eine spezifische, auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie gestützte Rüge zu erheben.

Die *belgische Regierung* nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission ihre Klage allein auf einen Verstoß gegen Artikel 30 stützt, wendet sich jedoch gegen die Argumentation der Kommission zur Rechtfertigung einer

solchen Beschränkung. Sie ist der Auffassung, in der vorliegenden Rechtssache sei das Vorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 30 von dem Nachweis abhängig, daß das *Königreich Belgien* gegen die Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie verstoßen habe.

#### B — Zur Vereinbarkeit einer nationalen Mindestpreisregelung mit Artikel 30 EWG-Vertrag und der Richtlinie 72/464

##### 1. Artikel 30 EWG-Vertrag

Die *belgische Regierung* unterscheidet unter Berufung auf die Schlußanträge von Generalanwalt Van Gerven in der Rechtssache C-145/88 (Urteil vom 23. November 1989, B & Q plc, Slg. 1989, 3851) zwischen nationalen Maßnahmen, die eine Diskriminierung bezwecken oder bewirken, Maßnahmen, die die eingeführten Erzeugnisse im Verhältnis zu den nationalen Erzeugnissen in eine ungünstigere Situation bringen (Urteil vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, Rewe, „Cassis de Dijon“, Slg. 1979, 649) und schließlich Regelungen, die als solche oder als Bestandteile der allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Begleitumstände den Schutz eines nationalen Marktes bewirken können oder den Zugang zu diesem Markt unangemessen schwierig, weniger gewinnbringend oder weniger anziehend für die Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedstaaten machen können (Urteil vom 11. Juli 1985 in den verbundenen Rechtssachen 60/84 und 61/84, Cinéthèque u. a., Slg. 1985, 2605).

Für diesen letzteren Fall, wenn also die nationale Regelung nicht selbst den nationalen Markt abschotte — sonst wäre Artikel 30 automatisch anwendbar —, sondern sich darauf beschränke, den Zugang zum Markt schwieriger zu machen, vertritt die *belgische*

Regierung unter Zitierung des Punktes 23 der erwähnten Schlußanträge von Generalanwalt Van Gerven folgendes:

„[Das] Verbot des Artikels 30 [greift] nur ein, wenn aus der Gesamtheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Begleitumstände hervorgeht, daß sie [die Maßnahme] die vom Vertrag gewollte wechselseitige wirtschaftliche Durchdringung der inländischen Märkte gefährdet. In einem solchen Fall muß die Aufteilung des Marktes hinreichend glaubhaft gemacht werden, und zwar mittels einer Reihe quantitativer Angaben, die dartun, daß die Anwendung der Regelung eine solche ‚den Zugang erschwerende Wirkung‘ hat, das heißt, den Markt derartig unzugänglich (teuer, unrentabel) macht, daß die Verdrängung des größten Teils der eingeführten Erzeugnisse vom Markt zu befürchten ist.“

Die belgische Regierung schließt hieraus, daß die Kommission in einem Fall wie dem vorliegenden den Nachweis des Verstoßes gegen Artikel 30 mittels quantitativer Angaben erbringen, also nachweisen müsse, daß die streitige Regelung eine störende Wirkung auf dem Gemeinsamen Markt habe, indem sie den Zugang zum nationalen Markt erschwere.

Darüber hinaus könnten selbst in einem solchen Fall, wie Generalanwalt Van Gerven in seinen erwähnten Schlußanträgen eingeräumt habe, Artikel 36 EWG-Vertrag und die in der Rechtsprechung „Cassis de Dijon“ genannten „zwingenden Erfordernisse“ geltend gemacht werden, um die in Frage stehende Regelung zu rechtfertigen.

Nach Ansicht der *Kommission* stellt eine nationale Regelung zur Festsetzung von Mindestpreisen, die gleichermaßen auf einheimische Erzeugnisse und eingeführte Erzeugnisse anwendbar ist, eine Maßnahme glei-

cher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag dar, wenn der Mindestpreis tatsächlich den Absatz der eingeführten Erzeugnisse behindere. Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Mindestpreis so hoch festgesetzt werde, daß sich ein niedrigerer Gestehungspreis des eingeführten Erzeugnisses nicht im Preis für den Verkauf an die Verbraucher niederschlagen könne (Urteile vom 24. Januar 1978 in der Rechtssache 82/77, Tiggele, Slg. 1978, 25; und vom 29. Januar 1985 in der Rechtssache 231/83, Cullet, Slg. 1985, 305).

Nur einer der in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten Gründe könne eine solche nationale Regelung gegebenenfalls rechtfertigen (Urteil vom 29. Januar 1985 in der Rechtssache 231/83, a. a. O.).

Zu den Schlußanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache 145/88, auf die sich der Beklagte beruft, erklärt die Kommission folgendes:

- Der Gerichtshof sei diesen Schlußanträgen, soweit sie die Voraussetzungen betreffen, unter denen ein Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag festgestellt werden könne, nicht gefolgt.
- In diesen Schlußanträgen sei es nicht um eine Preisregelung gegangen. Bei einer Regelung wie der im Urteil vom 24. Januar 1978 in der Rechtssache 82/77 geprüften müsse hingegen angenommen werden, daß sie ipso facto eine Behinderung des Handels bewirke.
- Um einen Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag nachzuweisen, müsse die Kommission nur dartun, daß die nationale Preisregelung es nicht erlaube, die eingeführten Erzeugnisse gewinnbringend abzusetzen oder den sich bei solchen Erzeugnissen unter Umständen aus

dem niedrigeren Gestehungspreis ergebenden Wettbewerbsvorteil an den Verbraucher weiterzugeben (Urteile vom 13. November 1986 in den verbundenen Rechtssachen 80/85 und 159/85, Edah BV, Slg. 1986, 3359; und vom 9. Juni 1988 in der Rechtssache 56/87, Kommission/Italien, Slg. 1988, 2919).

Dieser Mindestpreis hindere die Firma Bene nämlich daran, den sich aus einem geringeren Gestehungspreis ergebenden Wettbewerbsvorteil über die Einzelhandelspreise an die Verbraucher weiterzugeben.

Damit sei der Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag festgestellt.

## 2. Richtlinie 72/464

Die *belgische Regierung* führt aus, Artikel 5 der Richtlinie erlaube es den Mitgliedstaaten, zur Erleichterung der Verbrauchsteuererhebung auf Tabakwaren eine Preistabelle festzulegen. Diese Befugnis sei von der Voraussetzung abhängig, daß jede Tabelle so umfassend und so stark aufgefächert sei, daß sie der wirtschaftlichen Realität gerecht werde und es den Herstellern und Importeuren ermögliche, ihre Preise frei zu bestimmen.

Die *Kommission* macht unter Berufung auf die erste Begründungserwägung der Richtlinie geltend, die Erhebung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren dürfe die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen und den freien Verkehr im Gemeinsamen Markt nicht behindern.

### C — Zur Anwendung der durch die belgische Regelung festgelegten Tabelle

Die *Kommission* führt folgendes aus.

a) Die Weigerung der belgischen Behörden, an Importeure, wie die Firma Bene, Steuerbänderolen mit einem niedrigeren Einzelhandelspreis als dem in der nationalen Regelung festgelegten auszugeben, laufe auf die Festlegung eines Mindestverkaufspreises für Zigaretten und andere Tabakwaren hinaus.

b) Das Vorbringen der belgischen Regierung im vorprozessualen Verfahren zur Rechtfertigung der Anwendung dieser nationalen Regelung sei zu verwerfen.

Erstens entsprächen die verschiedenen Preisklassen der Tabelle entgegen Artikel 5 der Richtlinie nicht der Realität des belgischen Zigarettenmarktes. Wie der Fall der Firma Bene zeige, bestehe eine Nachfrage für Bänderolen niedrigerer Preisklassen als der untersten Klasse der Tabelle. Diese Tabelle werde von den belgischen Behörden nach Rücksprache mit der Belgische Federatie voor de Tabaksindustrie (Vereinigung der Tabakhersteller Belgiens), der die Firma Bene nicht angehöre, erstellt.

Weder der Umstand, daß die Firma Bene sich dieser Regelung unterworfen habe, noch die Tatsache, daß die Nachfrage nach Bänderolen der niedrigeren Preisklassen der Tabelle sehr gering sei, bewiesen, daß die Tabelle der Marktsituation gerecht werde.

Darüber hinaus sei anzumerken, daß die Unternehmen bei einer Erhöhung der Tabellenpreise wie der durch die genannte Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1988 gezwungen seien, ihre Verkaufspreise anzuheben, ohne daß eine entsprechende Erhöhung des Gestehungspreises ihrer Erzeugnisse gegeben sei.

Zweitens gehörten die Erfordernisse eines gesunden Wettbewerbs nicht zu den Gründen, die die Anwendung einer solchen Tabelle rechtfertigen könnten:

— Der gesunde Wettbewerb und die Lauterkeit des Handelsverkehrs seien in Artikel 36 EWG-Vertrag nämlich nicht erwähnt.

— Selbst wenn man annehme, daß die Lauterkeit des Handelsverkehrs in einem solchen Fall aufgrund des genannten Urteils „Cassis de Dijon“ angeführt werden könne, obliege dem Königreich Belgien der Nachweis, daß die von der Firma Bene vorgeschlagenen Preise nicht mit einem lauterem Wettbewerb vereinbar seien. Im vorliegenden Fall sei die Erklärung der belgischen Regierung, die von der Firma Bene vorgeschlagenen Preise wichen zu stark von den Preisen anderer ähnlicher europäischer Unternehmen ab, unzureichend, da sie nicht auf eine genaue Analyse der Produktionsbedingungen des betreffenden Unternehmens gestützt sei.

— Die Tabelle verstoße im Gegenteil gegen die in der ersten Begründungserwägung der Richtlinie 72/464 erwähnten Erfordernisse eines gesunden Wettbewerbs und gegen die im EWG-Vertrag vorgesehene wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten, da sie einen Wettbewerb über die Preise auf dem Zigarettenmarkt verhindere.

— Der von der belgischen Regierung angeführte Umstand, daß mehr als 60 % aller für Zigarettenpackungen mit 25 Zigaretten ausgegebenen Banderolen den Preis von 73 BFR trügen, zeige, daß der Wettbewerb auf dem Markt extrem eingeschränkt sei.

Drittens könne das Erfordernis, eine Preistabelle mit einer Mindestpreisklasse einzuführen, um ein bestimmtes Steuervolumen zu gewährleisten, nicht angeführt werden. Ein solcher Rechtfertigungsgrund sei in Artikel 36 EWG-Vertrag nicht vorgesehen. Außerdem stellten jedenfalls reine Haushaltsgründe kein „zwingendes Erfordernis“ im Sinne des Urteils „Cassis de Dijon“ dar (siehe Urteil vom 7. Februar 1984 in der Rechtssache 238/82, Duphar BV u. a., Slg. 1984, 523).

Die *belgische Regierung* führt nicht alle im vorprozessualen Verfahren geltend gemachten Argumente erneut an; sie widerspricht den von der Kommission angeführten Argumenten vielmehr mit den folgenden Ausführungen.

a) Da die Kommission keine bezifferten Angaben zum Nachweis einer Störung des Marktes vorlege, sei der Beweis für einen Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag nicht erbracht.

b) Die in der nationalen Regelung festgelegte Preistabelle entspreche den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 72/464:

— Die Zigarettenhersteller und -importeure könnten den Preis ihrer Erzeugnisse frei bestimmen. Verschiedene Importeure könnten so verschiedene Preise für ein und dasselbe Erzeugnis festlegen; sie könnten den ursprünglich festgelegten Preis frei ändern.

— Die Tabelle sei hinreichend umfassend und aufgefächert und entspreche der Realität des Zigarettenmarktes in Belgien.

Zu diesem letzten Punkt macht die belgische Regierung geltend, die Anträge auf Banderolen für die niedrigsten Preisklassen der Tabelle seien, wie sich aus der folgenden Aufstellung ergebe, unbedeutend:

Zigaretten	Preise in BFR	1987 (in %)	1988 (in %)
25 Stück	70	1,591	1,422
	71	—	—
	72	—	—
	73	62,990	60,680
20 Stück	61	0,003	0,097
	62	2,006	1,825
	63	0,007	—
	64	—	—
	65	0,250	0,103
	66	0,954	0,972
	67	22,467	23,629

#### D — Zur Praxis der Firma Bene

Die *belgische Regierung* macht geltend, die Firma Bene habe den belgischen Behörden zwar ein globales Schema ihrer Preiskalkulation zur Verfügung gestellt, sich jedoch stets geweigert, Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Produktionskosten und der Grundstoffpreise zu nennen. Die Firma Bene habe außerdem von der durch die nationale Regelung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, fünf Packungen mit je 20 Zigaretten in einer Umverpackung zusammen zu verkaufen, auf der die entsprechende Steuerbanderole für die niedrigste Preisklasse der Zigarettenpackungen von 100 Zigaretten angebracht worden sei. Die Firma Bene habe so ihre Erzeugnisse tatsächlich zu dem von ihr selbst beantragten Preis verkaufen können, selbst wenn ihr Antrag ursprünglich Einzelpackungen mit 20 Zigaretten betroffen habe.

Die *Kommission* ist der Auffassung, dieses letzte Argument sei für die Lösung des Rechtsstreits unerheblich. Die Tatsache, daß der Importeur gezwungen werde, Packungen von 100 Zigaretten zu verkaufen, bringe zusätzliche Kosten mit sich und verändere die Vermarktungsbedingungen für sein Erzeugnis. Somit seien nicht alle Erfordernisse des Artikels 30 EWG-Vertrag erfüllt.

#### IV — Antworten der Parteien auf die Fragen des Gerichtshofes

##### A — Antworten der Kommission

##### Erste Frage

Die Kommission ist gebeten worden, anzugeben, welche tatsächlichen und rechtlichen Gründe sie veranlaßt haben, nur einen Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag und nicht auch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie 72/464 des Rates geltend zu machen.

##### Antwort

Die Kommission hat in erster Linie darauf hingewiesen, daß sie bereits im Rahmen der vorangegangenen Rechtssache 298/86 (Urteil vom 14. Juli 1988, Kommission/Belgien, a. a. O.) den Klagegrund angeführt habe, daß die Weigerung der belgischen Behörden, Steuerbanderolen mit einem niedrigeren Preis als dem der niedrigsten Klassen der Tabelle an einen Hersteller auszugeben, der Zigaretten zu einem solchen Preis habe einführen wollen, gegen Artikel 30 EWG-Vertrag verstoße.

Dieser Klagegrund, der vom Gerichtshof aus Verfahrensgründen zurückgewiesen worden sei, finde in den Tatsachen solide Stütze. Aus diesem Grunde sei ein neues, auf diesen Klagegrund gestütztes Vertragsverletzungsverfahren beim Gerichtshof anhängig gemacht worden.

Zweitens betreffe die Klage der Kommission nur die belgische Verwaltungspraxis gegenüber der Firma Bene und deren Unvereinbarkeit mit Artikel 30 EWG-Vertrag. Hingegen werde nicht die Unvereinbarkeit der belgischen Regelung über die Steuerbanderolen für Zigaretten mit Artikel 5 der Richtlinie 72/464 geltend gemacht. Im Hinblick auf die allgemeine Formulierung dieser Bestimmung und die wenigen konkreten Angaben, über die die Kommission verfüge, wäre der Nachweis dieser Unvereinbarkeit schwer zu erbringen gewesen.

Drittens könne ein Urteil des Gerichtshofes über eine solche Klage einen nicht unwesentlichen Hinweis darauf geben, wie Artikel 5 der Richtlinie anzuwenden sei.

Schließlich habe der Umstand, daß die Kommission sich im vorliegenden Fall auf die konkreten Auswirkungen des Bestehens einer Tabelle der Steuerbanderolen im Zusammenhang mit der Weigerung, Banderolen zu einem niedrigeren als dem niedrigsten Preis dieser Tabelle auszugeben, konzentriert habe, das heißt auf die wettbewerbs- und einfuhrbeschränkende Wirkung, die sich aus einem Mindestpreis ergebe, Folgen für die Frage, ob diese Auswirkungen als mit Artikel 5 der Richtlinie 72/464 unvereinbar angesehen werden könnten. Artikel 5 erkenne nämlich die Freiheit der Hersteller und Importeure zur Bestimmung der Kleinverkaufshöchstpreise an, und die

„Tabelle der Kleinverkaufspreise“ könne also auch als eine Tabelle der Kleinverkaufshöchstpreise angesehen werden. Träfe dies zu, so wäre die Tabelle stets ausreichend offen nach unten; dies sei hier jedoch wegen der Weigerung, Steuerbanderolen unter einem bestimmten Preis auszugeben, nicht der Fall. Diese Weigerung sei für die Kommission ausschlaggebend.

#### *Zweite Frage*

Die Kommission ist gebeten worden, bezifferte Angaben zum Gestehungspreis der von der Firma Bene im Jahre 1986 eingeführten Zigaretten vorzulegen.

#### *Antwort*

Die Kommission hat eine Erklärung des Wirtschaftsprüferbüros Paardekooper und Hoffman zu den Akten gegeben, aus der sich der Standard-Gestehungspreis des Erzeugnisses Texas HB Filter für 1 000 Stück im Jahre 1986 ergibt.

#### *B — Antworten der belgischen Regierung*

##### *Erste Frage*

Die belgische Regierung ist gebeten worden, Abschriften des von der Firma Bene eingereichten Antrags auf Steuerbanderolen, des Schriftwechsels zwischen der belgischen Verwaltung und dieser Firma über die Rechtfertigungen der Preisvorschläge der Firma und der Entscheidung des Finanzministers vom 12. Dezember 1986, mit der der Antrag auf Steuerbanderolen abgelehnt wurde, vorzulegen.

*Antwort*

Die belgische Regierung hat Abschriften des von der Firma Bene eingereichten Antrags auf Steuerbanderolen, des Schriftwechsels zwischen dieser Firma und den belgischen Behörden und der Entscheidung des Finanzministers vom 12. Dezember 1986, mit der dieser Antrag abgelehnt wurde, zu den Akten gegeben.

*Zweite Frage*

Die belgische Regierung ist gebeten worden, die im Jahre 1986 geltenden Gesetz- und Verwaltungsvorschriften über die Verbrauchsteuer auf Tabakwaren vorzulegen.

*Antwort*

Die belgische Regierung hat den Text des Gesetzes vom 31. Dezember 1947 über das Steuersystem für Tabak und der Ministerialverordnung vom 22. Januar 1948 über die Erhebung der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren zu den Akten gegeben.

*Dritte Frage*

Die belgische Regierung ist gebeten worden, genau das Verfahren, nach dem sie die Tabelle für Tabakwaren erstellt hat, und die Berechnungsmodalitäten für die niedrigsten Klassen dieser Tabelle zu erklären.

*Antwort*

Die belgische Regierung hat ausgeführt, die Tabelle der Tabakwaren sei nicht auf Berechnungen gegründet. Bei einer von dem betroffenen Sektor beantragten und vom Wirtschaftsminister genehmigten Erhöhung der Preise untersuchten die belgischen Behörden, welcher Einzelhandelspreis auf die am meisten verkauften Erzeugnisse angewandt werden solle. Ausgehend von diesem Betrag würden die bestehenden Tabellen so angepaßt, daß einige Klassen unterhalb dieser am meisten verkauften Erzeugnisse beibehalten würden, so daß die Tabellen hinreichend aufgefächert seien, um der Verschiedenartigkeit der Gemeinschaftserzeugnisse gerecht zu werden.

Bei der Preisanpassung vom 1. April 1986 seien so drei niedrigere Preisklassen für die Packungen mit 25 Stück und sechs Preisklassen für die Packungen mit 20 Stück beibehalten worden. Gegenwärtig bestünden vier beziehungsweise zehn niedrigere Preisklassen.

Die so erstellten neuen Tabellen würden dem Finanzminister von der Steuer- und Abgabenverwaltung vorgeschlagen. Wenn der Minister den Vorschlag annehme, würden die Tabellen in eine Ministerialverordnung aufgenommen.

F. Grévisse  
Berichterstatter